AKTENSTÜCKE DER 25. LANDESSYNODE

NR. 83

Schreiben

des Kirchensenates

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz der EKD und zur Einführung eines Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst

Hannover, 10. April 2017

Als Anlage übersenden wir den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz der EKD und zur Einführung eines Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst mit Begründung und Synopse.

Der Kirchensenat In Vertretung: Dr. Springer

Anlagen

<u>Anlage</u>

Entwurf

Kirchengesetz zur Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz der EKD und zur Einführung eines Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz – ARGG-EKD) vom 13. November 2013 (Amtsbl. EKD 2013 S. 420) wird zugestimmt.

<u>Artikel 2</u> Änderung des Mitarbeitergesetzes

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 92), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 21. Oktober 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 139),

wird wie folgt geändert:

- 1. In der Gesetzesüberschrift werden die Wörter "der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen" gestrichen.
- 2. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Dienstverträge werden nach den Bestimmungen einer Dienstvertragsordnung und der diese Dienstvertragsordnung ergänzenden Arbeitsrechtsregelungen abgeschlossen. Das Zustandekommen der Dienstvertragsordnung regelt ein besonderes Kirchengesetz."
- 3. Der IV. Abschnitt wird unter Beibehaltung der Abschnittsbezeichnung und der Paragrafenbezeichnungen aufgehoben.

Artikel 3

Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG-Kirchen)

...

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

¹Die Verantwortung für den Dienst in der Kirche tragen die Leitungsorgane und die Mitarbeitenden gemeinsam. ²Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden werden in einem kirchengemäßen Verfahren im Sinne des Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie geregelt.

Partnerschaft im Arbeits- und Dienstrecht

- (1) Zur partnerschaftlichen Regelung der Arbeitsbedingungen der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden in der Ausbildung wird für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg eine Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission gebildet.
- (2) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission wirkt darüber hinaus bei der Vorbereitung von Bestimmungen über öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse mit, die von arbeitsrechtlicher Bedeutung sind.

Arbeitsrechtsregelungen

- (1) Arbeitsrechtsregelungen sind die Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission in den Fällen der §§ 14 und 15, ferner die Beschlüsse der Schlichtungskommission nach § 18.
- (2) ¹Arbeitsrechtsregelungen nach Absatz 1 sind verbindlich und wirken normativ. ²Sie treten mit dem darin bestimmten Datum in Kraft.
- (3) In den Dienstverträgen und in den Ausbildungsverträgen ist die Anwendung der Arbeitsrechtsregelungen nach Absatz 1 in der jeweils gültigen Fassung zu vereinbaren.

Abschnitt 2 Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Zusammensetzung und Bildung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

- (1) ¹Mitglieder der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission sind
- 1. neun Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft,

- 2. neun Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger.
- ²Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen. ³Im Vertretungsfall nimmt das stellvertretende Mitglied alle Rechte und Pflichten des ordentlichen Mitglieds wahr.
- (2) ¹Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission kann nur sein, wer zu kirchlichen Ämtern in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar ist. ²Ausnahmsweise darf auch Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission sein, wer einer Kirche angehört, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen mitarbeitet. ³Mehr als die Hälfte der Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft sowie mehr als die Hälfte der Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger müssen im Zeitpunkt ihrer Entsendung bei einem Anstellungsträger im Sinne des § 2 Absatz 2 Mitarbeitergesetz tätig sein.
- (3) ¹Zur Wahrnehmung der Aufgaben in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ist den im kirchlichen Dienst stehenden Mitgliedern der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission und im Vertretungsfall den stellvertretenden Mitgliedern Dienst- oder Arbeitsbefreiung zu gewähren. ²Über den Umfang der Freistellung soll der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen mit den in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vertretenen beruflichen Vereinigungen eine Vereinbarung schließen.
- (4) Spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gibt der Rat der Konföderation im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers bekannt, dass die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission neu zu bilden ist.

Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft

- (1) Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft werden von Mitarbeiterverbänden und Gewerkschaften entsandt.
- (2) ¹Mitarbeiterverband im Sinne der Vorschriften dieses Kirchengesetzes ist der freie, organisierte Zusammenschluss von Mitarbeitenden, der auf Dauer angelegt und vom Wechsel seiner Mitglieder unabhängig ist und dessen Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder besteht. ²Mitarbeiterverband im Sinne des Satzes 1 ist auch ein Zusammenschluss mehrerer Mitarbeiterverbände.
- (3) Die Mitarbeiterverbände und die Gewerkschaften, die innerhalb der Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe anzeigen, dass sie Vertreter und Vertreterinnen in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsenden wollen, werden nach Ablauf dieser Frist unverzüglich darüber unterrichtet, welche anderen Mitarbeiterverbände und Gewerkschaften sich an der Bildung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission beteiligen wollen.
- (4) ¹Die Mitarbeiterverbände und Gewerkschaften verständigen sich jeweils untereinander über das Zahlenverhältnis der von ihnen zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft. ²Sie teilen dem Rat der Konföderation spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission das Ergebnis ihrer Verständigung mit und benennen die von ihnen zur Entsendung bestimmten Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen für die neue Amtszeit. ³Dabei soll darauf geachtet werden, dass sich unter den Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeiterschaft Mitglieder aller an der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission beteiligten Kirchen befinden.

Verfahren bei Nichteinigung und beim Ausscheiden eines Mitarbeiterverbandes oder einer Gewerkschaft

- (1) ¹Verständigen sich die Mitarbeiterverbände und Gewerkschaften nicht bis zum Ablauf der Frist nach § 5 Absatz 4 Satz 2 über die Besetzung ihrer Sitze in der Arbeitsund Dienstrechtlichen Kommission, teilt die Geschäftsstelle der Konföderation dem Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland dies mit und legt ihm oder ihr die Anzeige nach § 5 Absatz 3 vor. ²Der Präsident oder die Präsidentin des Kirchengerichtshofs entscheidet über das Zahlenverhältnis (§ 5 Absatz 4 Satz 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Geschäftsstelle unter Einbeziehung der von den Mitarbeiterverbänden und Gewerkschaften vorzulegenden Listen mit den Mitgliedern, die bei einem Anstellungsträger im Sinne des § 2 Absatz 2 Mitarbeitergesetz tätig sind; er oder sie hat den beruflichen Vereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) ¹Kündigt ein Mitarbeiterverband oder eine Gewerkschaft das Ausscheiden an, gibt die Geschäftsstelle der Konföderation ihm oder ihr Gelegenheit, innerhalb eines Monats die Entscheidung rückgängig zu machen. ²Macht der Mitarbeiterverband oder die Gewerkschaft die Entscheidung nicht rückgängig und scheidet aus, verständigen sich die verbleibenden Mitarbeiterverbände und Gewerkschaften innerhalb eines Monats über die Besetzung der freigewordenen Sitze. ³Verstreicht diese Frist ergebnislos, so stehen die freigewordenen Sitze den verbleibenden Mitarbeiterverbänden und Gewerkschaften nach dem Verhältnis ihrer bisherigen Sitze zur Verfügung.

Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger

¹Die Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger werden auf Vorschlag der zuständigen obersten Behörden der beteiligten Kirchen vom Rat der Konföderation entsandt. ²Hierfür schlagen die zuständige oberste Behörde der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers fünf, die der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und die der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg je zwei Vertreter und Vertreterinnen vor.

Amtszeit

- (1) ¹Die Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission beträgt fünf Jahre und beginnt jeweils am Tag nach dem Ende der vorhergehenden Amtszeit. ²Die Mitglieder bleiben bis zur Bildung der neuen Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission im Amt, längstens jedoch bis zu einem Jahr nach Ablauf der Amtszeit.
- (2) ¹Die entsendenden Stellen können von ihnen entsandte Mitglieder und stellvertretende Mitglieder jederzeit abberufen. ²Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sind abzuberufen, wenn die in § 4 Absatz 2 vorgeschriebene Voraussetzung nicht vorlag oder entfallen ist.
- (3) Die erneute Entsendung bisheriger Mitglieder und stellvertretender Mitglieder ist zulässig.
- (4) ¹Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus, wird von der Stelle, die das Mitglied oder das stellvertretende Mitglied entsandt hatte, für die restliche Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied entsandt. ²Für ein ausgeschiedenes Mitglied tritt bis zur Neuentsendung eines Mitglieds das stellvertretende Mitglied stimmberechtigt ein.

(5) Einem im kirchlichen Dienst stehenden Mitglied darf während der Mitgliedschaft in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission von seinem Anstellungsträger nur wie einem Mitglied der Mitarbeitervertretung gekündigt werden.

Geschäftsführung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

- (1) Der oder die Vorsitzende des Rates der Konföderation beruft die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission zu ihrer ersten Sitzung ein; ein Vertreter oder eine Vertreterin der Geschäftsstelle der Konföderation leitet diese bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden.
- (2) ¹Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission wählt je eines ihrer Mitglieder jeweils für die Dauer eines Jahres zum oder zur Vorsitzenden und zum oder zur stellvertretenden Vorsitzenden. ²Der oder die Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Gruppe der als Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft entsandten Mitglieder einerseits und aus der Gruppe der als Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger entsandten Mitglieder andererseits zu wählen. ³Der oder die stellvertretende Vorsitzende ist jeweils aus der Gruppe zu wählen, aus der der oder die Vorsitzende nicht zu wählen war.
- (3) ¹Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission wird zu ihren Sitzungen von ihrem oder ihrer Vorsitzenden im Benehmen mit ihrem oder ihrer stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung eines Vorschlags für die Tagesordnung nach Bedarf einberufen. ²Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens fünf Mitgliedern unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. ³Erforderliche Unterlagen sollen möglichst mit der Einladung versandt werden.
- (4) Jedes Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen vorzuschlagen.
- (5) ¹Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft sowie mindestens sechs Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stimmberechtigten gefasst. ³Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft geben ihre Stimmen einheitlich durch einen Sprecher oder eine Sprecherin ab. ⁴Der Sprecher oder die Sprecherin wird zur Abgabe der Stimmen durch einen Beschluss der Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft ermächtigt, der zuvor mit mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft außerhalb der Sitzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gefasst wird.
- (6) Der Wortlaut der Beschlüsse ist in eine Niederschrift aufzunehmen; sie ist von dem oder der Vorsitzenden und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterschreiben.
- (7) ¹Die Sitzungen der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission sind nicht öffentlich. ²Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission kann zu ihren Sitzungen Sachkundige beratend hinzuziehen.
- (8) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(9) Die Mitglieder der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission erhalten Reisekostenvergütung nach den für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers geltenden Bestimmungen.

(10) ¹Die Geschäftsstelle der Konföderation führt die Geschäfte der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission. ²Die Kosten der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission einschließlich der Kosten, die durch Hinzuziehung von Sachkundigen gemäß Absatz 7 entstehen, trägt die Konföderation.

Verfahren

- (1) ¹Anträge müssen innerhalb von sechs Monaten abschließend bearbeitet werden. ²Abweichungen hiervon beschließt die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission im Einzelfall. ³Wird über einen Antrag nicht innerhalb von sechs Monaten entschieden und hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission nicht die Weiterbehandlung beschlossen, können mindestens sechs Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger gemeinsam sowie der Sprecher oder die Sprecherin der Mitarbeiterschaft (§ 9 Absatz 5) das Scheitern der Verhandlungen erklären und die Schlichtung einleiten (Abschnitt 4).
- (2) Ist die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, kann sie mit Zustimmung mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder die Angelegenheit der Schlichtungskommission zur Entscheidung vorlegen (Abschnitt 4).

Abschnitt 3 Aufgaben der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Mitwirkung bei der Vorbereitung von öffentlich-rechtlichen Regelungen

- (1) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission wirkt bei der Vorbereitung von Regelungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg mit, die die kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse betreffen und von arbeitsrechtlicher Bedeutung sind.
- (2) ¹Hält die zuständige oberste Behörde einer der beteiligten Kirchen eine Regelung nach Absatz 1 für erforderlich, wird dies der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission mitgeteilt und die beabsichtigte Regelung erörtert. ²Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission kann ihrerseits Regelungen anregen; Satz 1 gilt entsprechend. ³Die zuständige oberste Behörde kann Mitglieder der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission, die ihr als Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger angehören, mit der Wahrnehmung der Erörterung beauftragen.
- (3) ¹Die zuständige oberste Behörde unterrichtet das nach näherer Bestimmung der jeweiligen Kirche zuständige Rechtsetzungsorgan über das Ergebnis der Erörterung nach Absatz 2, soweit das Organ über das Regelungsvorhaben zu entscheiden hat. ²Eine Stellungnahme der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ist mitzuteilen.
- (4) Bei Regelungen, die die Rechtsstellung der Pfarrerschaft betreffen, ist auch die Stellungnahme der Pfarrervertretungen der jeweils beteiligten Kirchen mitzuteilen.
- (5) Grundsatzfragen des kirchlichen Dienstrechts sind zu erörtern, wenn dies als notwendig angesehen wird; Absatz 2 gilt entsprechend.

Mitwirkung bei der Vorbereitung sonstiger Regelungen

Die Vorschriften des § 11 sind auf andere Regelungen, die die Arbeitsverhältnisse von privatrechtlich Beschäftigten betreffen und nicht Gegenstand der Dienstvertragsordnung oder einer anderen Arbeitsrechtsregelung sind, entsprechend anzuwenden.

Ausschuss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

- (1) ¹Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission kann durch einstimmig gefassten Beschluss einen Ausschuss einsetzen, der anstelle der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission abschließend die Aufgaben gemäß §§ 11 und 12 wahrnimmt. ²Dem Ausschuss gehört jeweils die gleiche Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeiterschaft sowie von Vertreterinnen und Vertretern der Anstellungsträger an, höchstens jedoch acht Mitglieder. ³Diese müssen zugleich Mitglieder der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission sein.
- (2) Die Amtszeit des Ausschusses endet mit der Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission; diese kann den Ausschuss durch Beschluss auch vor dem Ende der Amtszeit auflösen.
- (3) Für den Ausschuss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gelten im Übrigen die Vorschriften über die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsprechend.

Zustandekommen der Dienstvertragsordnung und weiterer Arbeitsrechtsregelungen

- (1) Die Dienstvertragsordnung und die weiteren Arbeitsrechtsregelungen enthalten die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen über den Abschluss von Dienstverträgen zwischen den Anstellungsträgern und ihren nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- (2) Die Dienstvertragsordnung und die weiteren Arbeitsrechtsregelungen werden unbeschadet der Vorschriften des Abschnitts 4 von der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission beschlossen und geändert.
- (3) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission wird aufgrund von Vorlagen einer der in ihr vertretenen Mitarbeiterverbände und Gewerkschaften, der zuständigen obersten Behörde einer der beteiligten Kirchen oder aufgrund eigenen Beschlusses tätig.
- (4) ¹Ein Beschluss über die Dienstvertragsordnung oder eine andere Arbeitsrechtsregelung über die Änderung oder über das Unterlassen einer Änderung wird den in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vertretenen Mitarbeiterverbänden und Gewerkschaften und den zuständigen obersten Behörden der beteiligten Kirchen zugeleitet. ²Erhebt keine dieser Stellen innerhalb eines Monats bei der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission Einwendungen gegen den Beschluss, so veranlasst die Geschäftsstelle der Konföderation die Bekanntmachung in den amtlichen Verkündungsblättern der Kirchen.
- (5) ¹Werden innerhalb der Frist nach Absatz 4 Satz 2 Einwendungen erhoben, verhandelt und beschließt die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission spätestens nach drei Monaten erneut und teilt diesen Beschluss den in Absatz 4 Satz 1 genannten Stellen mit. ²Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. ³Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission kann die Dreimonatsfrist nach Satz 1 durch Beschluss verlängern.

(6) Werden auch gegen den nach Absatz 5 gefassten Beschluss fristgemäß Einwendungen von einer der in Absatz 4 Satz 1 genannten Stellen erhoben, wird unverzüglich das Schlichtungsverfahren nach den Vorschriften des Abschnitts 4 eingeleitet.

Anwendung vom im Land Niedersachsen geltenden Bestimmungen

- (1) Sofern in der Dienstvertragsordnung festgelegt ist, dass für den öffentlichen Dienst im Land Niedersachsen geltende Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden sind, werden Änderungen solcher im Land Niedersachsen geltender Bestimmungen für die beteiligten Kirchen nur wirksam, wenn die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission dies auf Antrag einer berechtigten Stelle (§ 14 Absatz 3) beschließt.
- (2) Wird ein Antrag nach Absatz 1 gestellt, gelten für das weitere Verfahren die Vorschriften über die Änderung der Dienstvertragsordnung entsprechend.

Abschnitt 4 Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung

Schlichtungskommission, Zusammensetzung und rechtliche Stellung der Mitglieder

- (1) In den Fällen des § 10 Absatz 1 Satz 3, des § 10 Absatz 2 und des § 14 Absatz 6 ist eine Schlichtungskommission zu bilden.
- (2) ¹Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft sowie die Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission benennen innerhalb eines Monats nach Einleitung der Schlichtung für das jeweilige Verfahren je einen Schlichter oder eine Schlichterin sowie je vier Beisitzer und Beisitzerinnen (beisitzende Mitglieder) als Mitglieder für die Schlichtungskommission. ²Über die Benennung der beisitzenden Mitglieder verständigen sich die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft einerseits sowie die Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger andererseits untereinander.
- (3) In gleicher Weise wird für die Schlichter und Schlichterinnen und die beisitzenden Mitglieder jeweils ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin benannt, der oder die ebenfalls die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllen muss.
- (4) ¹Die Mitglieder der Schlichtungskommission sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. ²Sie müssen zu kirchlichen Ämtern in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein. ³Ausnahmsweise darf auch Mitglied der Schlichtungskommission sein, wer einer Kirche angehört, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen mitarbeitet. ⁴Die Mitglieder der Schlichtungskommission dürfen nicht einem Rechtsprechungs- oder Schiedsorgan der Konföderation oder einer der beteiligten Kirchen angehören oder Mitglied oder stellvertretendes Mitglied in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission sein.
- (5) ¹Die Schlichter und Schlichterrinnen sowie deren Stellvertretung sollen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen. ²Sie dürfen nicht im Dienst einer der beteiligten Kirchen oder der Diakonie dieser Kirchen stehen.
- (6) Werden Mitglieder der Schlichtungskommission oder Stellvertreter nicht innerhalb der Frist nach Absatz 1 benannt, beruft der Präsident oder die Präsidentin des Kirchen-

gerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland die fehlenden Mitglieder oder Stellvertretungen.

- (7) ¹Ein Mitglied der Schlichtungskommission oder eine Stellvertretung scheidet aus dem Amt aus, wenn die Voraussetzung nach Absatz 4 wegfällt. ²Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung aus, ist ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin zu benennen.
- (8) ¹Die Mitglieder der Schlichtungskommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ²Sie erhalten Reisekostenvergütung nach den für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers geltenden Bestimmungen sowie eine Aufwandsentschädigung, die der Rat der Konföderation allgemein regelt.
- (9) Die Kosten der Schlichtung trägt die Konföderation.

Vermittlungsverfahren

- (1) Im Fall des § 10 wird der Antrag, im Fall des § 14 Absatz 6 werden der Beschluss und die Einwendungen zunächst den Schlichterinnen und Schlichtern zur Durchführung einer Vermittlung vorgelegt.
- (2) ¹Die Schlichter und Schlichterinnen erarbeiten einen Vermittlungsvorschlag in nichtöffentlicher Sitzung; dabei sind sie nicht an die Anträge gebunden, die in der streitigen Sache in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gestellt wurden. ²Sie sollen zuvor den zu Einwendungen berechtigten Stellen (§ 14 Absatz 4) sowie den Mitgliedern der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (3) ¹Die Schlichter und Schlichterinnen teilen der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission nach Einleitung des Vermittlungsverfahrens zeitnah das Ergebnis der Vermittlung nach Absatz 2 mit. ²Konnten sich die Schlichter und Schlichterinnen nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen, teilen sie dies unter Beifügung ihrer Voten mit.
- (4) ¹Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission verhandelt und beschließt unverzüglich über das Vermittlungsergebnis. ²Bei ihrer Entscheidung ist sie jedoch nicht an den Vermittlungsvorschlag oder die Voten gebunden.
- das Verfahren beendet. ³Die Geschäftsstelle der Konföderation veranlasst die Bekanntmachung der Regelung, die sich aus dem Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ergibt, in den amtlichen Verkündungsblättern der Kirchen.
- (6) Werden Einwendungen erhoben, so wird das Verfahren nach § 18 fortgesetzt.

Verfahren vor der Schlichtungskommission

- (1) Die Schlichtungskommission tritt im Fall des § 17 Absatz 6 unverzüglich zusammen.
- (2) ¹Der Schlichtungskommission gehören die beiden Schlichter und Schlichterinnen sowie die acht Beisitzer und Beisitzerinnen an (§ 16 Absatz 2). ²Zu Beginn der ersten Sitzung wird durch Los bestimmt, welcher Schlichter oder welche Schlichterin stimmberechtigt ist und welche oder welcher beratend teilnimmt. ³Bis zur Bestimmung der stimmberechtigten Schlichterin oder des stimmberechtigten Schlichters leitet ein Vertreter oder eine Vertreterin der Geschäftsstelle der Konföderation die Sitzung. ⁴Der stimmberechtigte Schlichter oder die stimmberechtigte Schlichterin ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Schlichtungskommission.

(3) ¹Die Schlichtungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder dessen oder deren Stellvertretung, anwesend ist. ²Die Schlichtungskommission beschließt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

- (4) ¹Abweichend von Absatz 3 entscheidet die Schlichtungskommission in den Fällen des § 10 Absatz 2 in voller Besetzung. ²Ist die Schlichtungskommission trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vollständig besetzt, gilt Absatz 3.
- (5) ¹Die Schlichtungskommission gibt den zu Einwendungen berechtigten Stellen (§ 14 Absatz 4) und den Mitgliedern der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission Gelegenheit zur Stellungnahme, erörtert auf deren Wunsch die Einwendungen mit ihnen und berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. ²Die Schlichtungskommission ist nur befugt, im Rahmen der zuletzt in Bezug auf den Verhandlungsgegenstand in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gestellten Anträge zu entscheiden.
- (6) Die Schlichtungskommission soll ihre Entscheidung innerhalb von zwei Monaten treffen.
- (7) ¹Die abschließenden Entscheidungen im Schlichtungsverfahren sind verbindlich. ²Sie haben die Wirkung von Entscheidungen der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.
- (8) Die Geschäftsstelle der Konföderation veranlasst die Bekanntmachung der Regelung, die sich aus dem Schlichtungsverfahren ergibt, in den amtlichen Verkündungsblättern der Kirchen.

Abschnitt 5 Übergangsregelungen

Erstmalige Bildung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

- (1) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission ist nach den Regelungen dieses Kirchengesetzes erstmals zum 1. November 2020 zu bilden.
- (2) ¹Sofern am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes keine Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission besteht, finden abweichend von Absatz 1 die Regelungen dieses Kirchengesetzes über die Bildung und die Zusammensetzung der Arbeit- und Dienstrechtlichen Kommission mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes Anwendung. ²Die Amtszeit der nach Satz 1 gebildeten Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission endet mit Ablauf des 31. Mai 2023.

Anhängige Schlichtungsverfahren

Auf Schlichtungsverfahren, die am 31. Dezember 2017 anhängig sind, finden weiterhin die Regelungen der Abschnitts IV Unterabschnitt 3 des Mitarbeitergesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung Anwendung.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Hannover, den

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

<u>Anlage</u>

Begründung:

I. Allgemeines

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat mit Urteil vom 20. November 2012¹ anerkannt, dass der im Rahmen des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gewählte Weg, die Gestaltung der Arbeitsbedingungen paritätisch besetzen Arbeitsrechtlichen Kommissionen zu überlassen (sog. Dritter Weg), nicht zu beanstanden ist. Erfüllen die kirchlichen Regelungen über die Verfahren zur Gestaltung der Arbeitsbedingungen die mit diesem BAG-Urteil aufgestellten Voraussetzungen, tritt die Koalitionsfreiheit der Gewerkschaften insoweit hinter das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen zurück, dass Streiks zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen nicht zulässig sind.

Vor dem Hintergrund dieses BAG-Urteils hat die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) mit dem Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz (ARGG-EKD)² Grundsätze für die Verfahren zur Gestaltung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aufgestellt (Amtsbl. EKD 2013 S. 420). Diesem ARGG-EKD soll nunmehr zugestimmt werden.

Sowohl eine Zustimmung zum ARGG-EKD als auch das BAG-Urteil selbst erfordern eine Anpassung der landeskirchlichen Regelungen über den Dritten Weg.

Für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg ist das Verfahren zur Gestaltung der Arbeitsbedingungen der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Mitarbeitergesetz (MG)³ geregelt. Dieses Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird seit dem 1. Januar 2015 aufgrund entsprechender Kirchengesetze der vorgenannten Kirchen jeweils als landeskirchliches Gesetz fortgeführt.

Im Konföderationsvertrag⁴ haben sich die Kirchen verpflichtet, Regelungen über die Arbeit der gemeinsamen Einrichtungen gleichlautend zu gestalten (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 9 des Vertrages). Demnach müssen Änderungen des Mitarbeitergesetzes in Bezug auf die Vorschriften über den Dritten Weg von den beteiligten Kirchen (Braunschweig, Hannover, Oldenburg) gleichlautend vorgenommen werden.

Bundesarbeitsgericht Urteil vom 20. Nov. 2012 – Az.: 1 AZR 179/11 – (Arbeitskampf in kirchlichen Einrichtungen – Dritter Weg)

Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig: Kirchenverordnung vom 26. Oktober 2016 (ABI. S. 107)
 Ev.-luth. Landeskirche Hannovers: Verordnung mit Gesetzeskraft vom 21. Oktober 2016

(Kirchl. Amtsbl. S. 139, S. 140)

- Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg: Gesetzesvertretende Verordnung vom 27. Oktober 2016

(GVBI. ... Band, S. ...)

Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz – ARGG-EKD) vom 13. November 2013 (Amtsbl. EKD 2013 S. 420)

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2000 S. 92, zuletzt geändert durch:

Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 28. März 2014 (Amtsbl. Braunschweig 2014, S. 31; Kirchl. Amtsbl. Hannover 2014 S. 51; GVBl. Oldenburg 27. Band, S. 188)

Insbesondere vor diesem Hintergrund sollen die Vorschriften über den Dritten Weg aus dem Mitarbeitergesetz herausgelöst und in ein eigenständiges Arbeitsrechtsregelungsgesetz für die Kirchen (im Folgenden: ARRG-Kirchen) überführt werden, mit den notwendigen Anpassungen an die Regelungen des ARGG-EKD sowie weiteren vorwiegend redaktionellen Anpassungen.

Im Vorfeld dieses Rechtsetzungsvorhabens hat mit Vertreterinnen und Vertretern der im Bereich der Landeskirchen Braunschweig, Hannovers und Oldenburg tätigen Mitarbeiterverbände und Gewerkschaften ein Gedankenaustausch stattgefunden. Die Gewerkschaft ver.di hatte sich trotz Einladung nicht daran beteiligt.

Von den Mitarbeiterverbänden und Gewerkschaften eingebrachte Gedanken sind in den vorliegenden Gesetzentwurf eingeflossen.

II. Zum Entwurf des Artikelgesetzes im Einzelnen

1. Artikel 1

Zustimmung des landeskirchlichen Gesetzgebers zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD gemäß Artikel 10 Abs. 2 Grundordnung EKD.

2. Artikel 2

Änderung des Mitarbeitergesetzes

2.1 Nr. 1

Diese Änderung folgt aus der Fortgeltung des Mitarbeitergesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen als Gesetz der Landeskirchen.

2.2 Nr. 2

Mit dieser Änderung wird darauf verwiesen, dass das Zustandekommen der Dienstvertragsordnung (DienstVO)⁵ durch ein besonderes Kirchengesetz geregelt wird.

2.3 Nr. 3

Mit der Aufhebung des IV. Abschnitts werden die bisherigen Regelungen über den Dritten Weg aus dem Mitarbeitergesetz gestrichen.

⁵ Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1983, S. 65), in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2008 S. 70), zuletzt geändert durch die 83. Änderung vom 8. Sept. 2016 (Kirchl. Amtsbl. Hannover, S. 119)

3. Artikel 3

Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst

(Arbeitsrechtsregelungsgesetz - ARRG-Kirchen)

3.1 § 1 - Grundsatz

Grundsatz für die gemeinsame Verantwortung für die Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden.

3.2 § 2 – Partnerschaft im Arbeits- und Übergangsregelungen

Absatz 1 entspricht dem Wortlaut des bisherigen § 15 Mitarbeitergesetz (MG).

Mit Absatz 2 wird klargestellt, dass die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission (ADK) bei der Vorbereitung von Regelungen über öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse nur dann mitwirkt, wenn diese auch für die Dienstverhältnisse privatrechtlich Beschäftigter von Bedeutung sind (z. B. umzugskostenrechtliche Bestimmungen).

3.3 § 3 – Arbeitsrechtsregelungen

Mit § 3 wird der Regelungsinhalt des bisherigen § 15a MG übernommen.

3.4 § 4 – Zusammensetzung und Bildung der ADK

Mit Absatz 1 wird der Inhalt der bisherigen Regelung des § 16 Abs. 1 MG übernommen, dass der ADK neun Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft und neun Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger angehören.

Mit Absatz 2 wird der Regelungsinhalt des bisherigen § 16 Abs. 1 Satz 1 und 3 MG mit Anpassungen übernommen:

- Mitglied der ADK kann nur sein kann, wer zu kirchlichen Ämtern in einer der Gliedkirchen der EKD wählbar ist.
- Ausnahmsweise darf auch Mitglied der ADK sein, wer einer Kirche angehört, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen mitarbeitet. Die hierzu bisher festgelegte Obergrenze von drei Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeiterschaft wird aufgegeben.

Mit Absatz 3 wird die Regelung des bisherigen § 16 Abs. 1 Satz 2 MG an das ARGG-EKD angepasst. Bisher müssen mindestens zwei Drittel der Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft und mindestens zwei Drittel der Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger im Zeitpunkt ihrer Entsendung im kirchlichen Dienst beschäftigt sein. Künftig soll der Grenzwert mindestens die Hälfte sein.

Mit den Absätzen 3 und 4 wird der Regelungsinhalt des bisherigen § 16 Absätze 3 und 4 MG übernommen.

3.5 § 5 – Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft

Mit § 5 wird der Regelungsinhalt des bisherigen § 17 MG übernommen. Dabei wurde der bisherige Begriff "berufliche Vereinigungen" durch "Mitarbeiterverbände und Gewerkschaften" ersetzt.

Auf die Anpassung an die Vorgabe des ARGG-EKD, dass die Mitarbeiterverbände und Gewerkschaften eine bestimmte Mächtigkeit (Mitgliederzahl) haben müssen, um in der ADK vertreten sein zu können, wurde bewusst verzichtet. Weil die ADK für den Bereich von drei unterschiedlich großen Landeskirchen zuständig ist, ist davon auszugehen, dass die Vorgabe eines Grenzwertes zu einer Benachteiligung von Mitarbeiterverbänden und Gewerkschaften führen würde, die sich nur im Bereich einer kleineren Landeskirche betätigen.

3.6 § 6 – Verfahren bei Nichteinigung und beim Ausscheiden eines Mitarbeiterverbandes oder einer Gewerkschaft

Mit § 6 wird der Regelungsinhalt des bisherigen § 18 MG übernommen, der das Verfahren regelt,

- wenn sich die Mitarbeiterverbände und Gewerkschaften, die ihre Mitwirkung in der ADK angezeigt haben, nicht auf die Verteilung der neun Plätze in der ADK verständigen können (Absatz 1) und
- wenn sich ein Mitarbeiterverband oder eine Gewerkschaft aus der ADK zurückzieht (Absatz 2).

Im Fall der Nichteinigung über die Verteilung der Plätze in der ADK wird die bisherige Möglichkeit, dass sich die Mitarbeiterverbände und die Gewerkschaften zunächst selbst auf einen Schlichter verständigen, nicht fortgeführt.

Die Formulierung in Absatz 1 Satz 2 "unter Einbeziehung der von den Mitarbeiterverbänden und Gewerkschaften vorzulegenden Listen mit den Mitgliedern, die bei einem Anstellungsträger im Sinne des § 2 Absatz 2 Mitarbeitergesetz tätig sind," macht deutlich, dass der Präsident oder die Präsidentin des Kirchengerichtshofs der EKD die Entscheidung nicht allein auf der Grundlage der vorgelegten Mitgliederzahlen treffen muss.

3.7 § 7 – Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger

Mit § 7 wird der Regelungsinhalt des bisherigen § 19 MG übernommen (Entsendung der von den obersten Dienstbehörden vorgeschlagenen Vertreter und Vertreterinnen durch den Rat der Konföderation).

3.8 § 8 - Amtszeit

Mit § 8 wird der Regelungsinhalt des bisherigen § 20 MG übernommen.

3.9 § 9 – Geschäftsführung der ADK

Mit § 9 wird der Regelungsinhalt des bisherigen § 21 MG übernommen.

3.10 § 10 - Verfahren

Mit Absatz 1 wird der Regelungsinhalt des bisherigen § 22 MG übernommen.

Absatz 2 sieht eine Regelung für die Fälle vor, in die ADK trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig ist ("leere Stühle"). In diesen Fällen kann die Angelegenheit mit Zustimmung der Hälfte der ADK-Mitglieder der Schlichtungskommission zur Entscheidung vorgelegt werden.

3.11 § 11 – Mitwirkung bei der Vorbereitung von öffentlich-rechtlichen Regelungen

Mit § 11 wird der Regelungsinhalt des bisherigen § 23 MG übernommen.

In Absatz 1 wird zudem noch einmal klargestellt, dass die ADK bei der Vorbereitung von Regelungen der beteiligten Kirchen über öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse nur dann mitwirkt, wenn diese auch für die Dienstverhältnisse privatrechtlich Beschäftigter von Bedeutung sind (z. B. umzugskostenrechtliche Bestimmungen).

3.12 § 12 – Mitwirkung bei der Vorbereitung sonstiger Regelungen

Mit § 12 wird der Regelungsinhalt des bisherigen § 24 MG übernommen. Hierbei handelt es sich um eine Auffangnorm für eventuelle Regelungen, die nicht bereits unter § 11 fallen.

Durch den Verweis auf § 11 wird deutlich gemacht, dass es sich auch hierbei nur um die Mitwirkung bei Regelungen handeln kann, die auch für die Dienstverhältnisse privatrechtlich Beschäftigter von Bedeutung sind.

3.13 § 13 – Ausschuss der ADK

Mit § 13 wird der Regelungsinhalt des bisherigen § 25 MG übernommen. Damit soll der ADK die Rechtsgrundlage erhalten werden, einen Ausschuss für die Angelegenheiten der Mitwirkung nach den §§ 11 und 12 einzusetzen.

3.14 § 14 – Zustandekommen der Dienstvertragsordnung und weiterer Arbeitsrechtsregelungen

Mit § 14 wird der Regelungsinhalt des bisherigen § 26 MG übernommen. Allein zur Klarstellung der ADK-Zuständigkeit wird der bisherige alleinige Begriff "Dienstvertragsordnung" um "die weiteren Arbeitsrechtsregelungen" ergänzt.

3.15 § 15 - Anwendung vom im Land Niedersachsen geltenden Bestimmungen

Mit § 15 wird der Regelungsinhalt des bisherigen § 27 MG übernommen.

3.16 § 16 – Schlichtungskommission, Zusammensetzung und rechtliche Stellung der Mitglieder

Mit § 16 wird der Regelungsinhalt des bisherigen § 28 MG mit Anpassungen übernommen.

Dadurch wird – insbesondere auf Anregung der Mitarbeiterverbände und Gewerkschaften – an der Regelung festgehalten, dass die Schlichtungskommission anlassbezogen gebildet wird, mit jeweils einem Schlichter/einer Schlichterin der Mitarbeiterseite in der ADK und der Anstellungsträgerseite in der ADK. Außerdem ist weiterhin eine zweistufige Schlichtung vorgesehen:

- Vermittlungsverfahren durch die beiden Schlichter/Schlichterinnen und anschließende Beratungen in der ADK; sofern in der ADK hierüber keine Einigung erzielt wird
- Verfahren vor der Schlichtungskommission mit einem verbindlichen Beschluss.

Das ARGG-EKD sieht dagegen vor, dass sich die Arbeitsrechtliche Kommission "dauerhaft" (also im Vorgriff auf gegebenenfalls anhängig werdende Verfahren) auf einen Schlichter einigt. Außerdem sieht das ARGG-EKD kein vorhergehendes vermittlungsverfahren vor.

In der anlassbezogenen Bildung einer Schlichtungskommission mit zwei Schlichtern wird der Vorteil gesehen, dass

• ein langzeitiges Verfahren zur einvernehmlichen Benennung eines Schlichters vermieden wird;

die anlassbezogene Bildung der Schlichtungskommission – also das Fehlen einer eingerichteten Schlichtungskommission – eine stärkere Bereitschaft bewirken kann, sich in der ADK zu einigen.

Die bisherige Regelung, dass Mitglied der Schlichtungskommission nur sein kann, wer zu kirchlichen Ämtern in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar ist, wird dahin gehend ergänzt, dass ausnahmsweise auch Mitglied der Schlichtungskommission sein darf, wer einer Kirche angehört, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen mitarbeitet.

Zudem ist ergänzend die Bestimmung aufgenommen, dass nicht nur die Schlichter und Schlichterinnen sondern auch die beisitzenden Mitglieder der Schlichtungskommission nicht der ADK angehören dürfen.

3.17 § 17 – Vermittlungsverfahren

Mit § 17 wird der Regelungsinhalt des bisherigen § 29 MG über das Vermittlungsverfahren der beiden Schlichter/Schlichterinnen übernommen (erste Stufe der Schlichtung).

3.18 § 18 – Verfahren vor der Schlichtungskommission

Mit § 18 wird der Regelungsinhalt des bisherigen § 29a MG übernommen.

In der Sitzung der ersten Sitzung der Schlichtungskommission wird zunächst durch Los ermittelt, welche/r der beiden Schlichter/Schlichterinnen stimmberechtigt ist und welche/r beratend an der Sitzung teilnimmt.

Im Blick auf die Vorgabe des ARGG-EKD ist nunmehr bestimmt, dass die abschließenden Entscheidungen der Schlichtungskommission verbindlich sind und die Wirkung von Entscheidungen der ADK haben. Die bisherige Beteiligung der ADK nach Vorliegen des Beschlusses der Schlichtungskommission ist demnach aufzugeben.

Übergangsregelungen

3.19 § 19 – erstmalige Bildung der ADK

Mit Absatz 1 wird geregelt, dass durch das neue ARRG-Kirchen nicht in die laufende Amtszeit der ADK eingegriffen wird. Die regelmäßige Amtszeit der ADK begann am 1. November 2015; sie endet nach Ablauf von 5 Jahren, also mit Ablauf des 30. November 2020 (§ 20 Abs. 1 MG, § 8 ARRG-Kirchen).

Mit Absatz 2 wird eine Regelung für den Fall getroffen, dass beim Inkrafttreten des ARRG-Kirchen keine ADK besteht. In diesem Fall kommen die Regelungen des ARRG-Kirchen über die Bildung und die Zusammensetzung der Arbeit- und Dienstrechtlichen Kommission direkt mit dem Inkrafttreten des ARRG-Kirchen zur Anwendung.

Unter Zugrundelegung der Frist des § 4 Abs. 5 ARG-Kirchen ("Spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gibt der Rat der Konföderation im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers bekannt, dass die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission neu zu bilden ist.") wäre die erstmalige Bildung der ADK nach den Bestimmungen des ARRG-Kirchen zum 1. Juni 2018 möglich. Hieraus ergibt sich gemäß

§ 8 Abs. 1 ARRG-Kirchen das Ende der Amtszeit dieser ADK mit Ablauf des 31. Mai 2023.

3.20 § 20 – Anhängige Schlichtungsverfahren

Diese Regelung stellt klar, dass auf Schlichtungsverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits anhängig sind, weiterhin die Bestimmungen des Mitarbeitergesetzes über die Schlichtung Anwendung finden.

4. Artikel 4

Inkrafttreten

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Für das Inkrafttreten dieses Artikelgesetzes ist der 1. Januar 2018 in Aussicht genommen.

	Erst - ENTWURF Kirchengesetz zur Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz der EKD und zur Einführung eines Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Artikelgesetz: 1. Zustimmung zum ARGG-EKD 2. Änderung des Mitarbeitergesetzes 3. neues ARRG)		
	, e	nföderationsvertrag gle andeskirchliche Gesetze	
Mitarbeitergesetz der Konföderation (MG)	(Evluth. Landeskirche in Braunschweig)	(Evluth. Landeskirche Hannovers)	(EvLuth. Kirche in Oldenburg)
	<i>Vom</i>	Vom	<i>Vom</i>
	Die Landessynode hat das folgende Kirchen- gesetz beschlossen:	Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchenge- setz beschlossen:	Die Synode der Evangelisch-Luthe- rische Kirche in Oldenburg hat das nachfolgende Kirchen- gesetz beschlossen:
		Artikel 1	
	hältnisse der Mitarbeit Kirche in Deutschland	er die Grundsätze zur Ro er und Mitarbeiterinner I und ihrer Diakonie (RGG-EKD) vom 13. No zugestimmt.	n in der Evangelischen Arbeitsrechtsregelungs-

Mitarbeitergesetz der Konföderation (MG)	(Evluth. Landeskirche in Braunschweig)	(Evluth. Landeskirche Hannovers)	(EvLuth. Kirche in Oldenburg)
	Änder	<u>Artikel 2</u> ung des Mitarbeiterges	setzes
	Das Kirchengesetz der sachsen über die Rech (Mitarbeitergesetz – M 11. März 2000 (Kirchl.	Konföderation evangelischtsstellung der Mitarbeite IG) in der Fassung der Amtsbl. S. 92), zuletzt g aft vom 21. Oktober 2	cher Kirchen in Nieder- r und Mitarbeiterinnen Bekanntmachung vom jeändert durch Verord-
	wird wie folgt geändert		
	(Diese Änderung ist in der Landeskirche in Braunschweig bereits umgesetzt.)	In der Gesetzesüh Wörter "der Konfö Kirchen in Niedersac	deration evangelischer
§ 9 Dienstvertragsordnung	2. § 9 Absatz 1 wird w	vie folgt gefasst:	
(1) Dienstverträge werden nach den Bestimmungen einer Dienstvertragsordnung abgeschlossen, die nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes in Kraft tritt	Dienstvertragsordn ergänzenden Ar	ge werden nach den ung und der diese Die beitsrechtsregelungen n der Dienstvertragsor gesetz."	enstvertragsordnung abgeschlossen. Das

	Mitarbeitergesetz der Konföderation (MG)	(Evluth. Landeskirche in Braunschweig)	(Evluth. Landeskirche Hannovers)	(EvLuth. Kirche in Oldenburg)
	IV. Abschnitt		wird unter Beibehaltung	
1.	Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission	nung und der Parag	grafenbezeichnungen auf	genoben.
2.	Aufgaben der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission			
3.	Schlichtung			
	•••	hältnisse der Mitarl Dienst (Arbeitsro	Artikel 3 das Verfahren zur Rego beiter und Mitarbeiteri echtsregelungsgesetz	nnen im kirchlichen – ARRG-Kirchen)
		<i>Vom</i>	Vom	<i>Vom</i>
1.	IV. Abschnitt Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission	Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen		en
			§ 1 Grundsatz	
		tungsorgane und die bedingungen der Mi mäßen Verfahren in	für den Dienst in der ke Mitarbeitenden geme tarbeitenden werden n Sinne des Arbeitsre Evangelischen Kirche elt.	einsam. ² Die Arbeits- in einem kirchenge- echtsregelungsgrund-
	§ 15 Partnerschaft im Arbeits- und Dienstrecht	Dartnorco	§ 2 haft im Arbeits- und D	ienstrocht
7				
	partnerschaftlichen Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältse und Mitwirkung bei der Vorbereitung von Bestimmungen über			

Mitarbeitergesetz der Konföderation (MG)	(Evluth. Landeskirche in Braunschweig) (Evluth. Landeskirche Hannovers)	(EvLuth. Kirche in Oldenburg)
öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse wird für die Konföderation und die beteiligten Kirchen eine Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission gebildet.	beschäftigten Mitarbeitenden in der Ausbildung wird für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg eine Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission gebildet.	
	(2) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommiss hinaus bei der Vorbereitung von Bestimmunge rechtliche Dienstverhältnisse mit, die von arbeitsretung sind.	en über öffentlich-
§ 15a Arbeitsrechtsregelungen	§ 3 Arbeitsrechtsregelungen	
(1) Arbeitsrechtsregelungen sind die Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission in den Fällen der §§ 26 und 27, ferner die Beschlüsse der Schlichtungskommission nach § 29a Absatz 8 Satz 2.	(1) Arbeitsrechtsregelungen sind die Beschlüsse Dienstrechtlichen Kommission in den Fällen der §§ die Beschlüsse der Schlichtungskommission nach §	§ 14 und 15, ferner
(2) Arbeitsrechtsregelungen nach Absatz 1 sind verbindlich und wirken normativ.	 (2) ¹Arbeitsrechtsregelungen nach Absatz 1 sind verbindlich und wir- ken normativ. ²Sie treten mit dem darin bestimmten Datum in Kraft. 	
(3) Es dürfen nur Dienstverträge abgeschlossen werden, die den Arbeitsrechtsregelungen nach Absatz 1 entsprechen.	r- (3) In den Dienstverträgen und in den Ausbildungsverträge ist die Anwendung der Arbeitsrechtsregelungen nach Absatz in der jeweils gültigen Fassung zu vereinbaren.	
	Abschnitt 2 Arbeits- und Dienstrechtliche Komm	mission
§ 16 Zusammensetzung und Bildung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	§ 4 Zusammensetzung und Bildung der Arbeits- ι lichen Kommission	und Dienstrecht-
 Mitglieder der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission sind neun Vertreter der Mitarbeiter, neun Vertreter der Dienstherren und Anstellungsträger. 	 ¹Mitglieder der Arbeits- und Dienstrechtlichen neun Vertreter und Vertreterinnen der Mitarb neun Vertreter und Vertreterinnen der Dienst 	beiterschaft,

<u> </u>			
Mitarbeitergesetz der Konföderation (MG)	(Evluth. Landeskirche in Braunschweig)	(Evluth. Landeskirche Hannovers)	(EvLuth. Kirche in Oldenburg)
Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt, der die für das zu vertretende Mitglied erforderlichen Voraussetzungen erfüllen muss. Er tritt im Fall der Verhinderung des Mitglieds stimmberechtigt ein.	zu bestellen. ³ Im V	ertretungsfall nimmt	eine Stellvertreterin das stellvertretende rdentlichen Mitglieds
(2) Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission kann nur sein, wer zu kirchlichen Ämtern in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar ist. Mindestens sechs der Vertreter der Dienstherren und Anstellungsträger sowie mindestens sechs der Vertreter der Mitarbeiter müssen im Zeitpunkt ihrer Entsendung bei einem Anstellungsträger im Sinne des § 2 Abs. 2 tätig sein. Abweichend von Satz 1 können bis zu drei Vertreter der Mitarbeiter auch Mitglied einer Kirche sein, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen mitarbeitet.	nur sein, wer zu kirc Evangelischen Kirche i darf auch Mitglied de sion sein, wer einer schaft Christlicher Kirch Hälfte der Vertreter un wie mehr als die Hälf stellungsträger müssen	hlichen Ämtern in eine n Deutschland wählbar er Arbeits- und Diens Kirche angehört, die nen in Niedersachsen mi nd Vertreterinnen der te der Vertreter und V im Zeitpunkt ihrer Ent	itarbeitet. ³ Mehr als die Mitarbeiterschaft so-
(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ist den im kirchlichen Dienst stehenden Mitgliedern der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission und im Vertretungsfallihren Stellvertretern Dienst- oder Arbeitsbefreiung zu gewähren. Über den Umfang der Freistellung soll der Rat mit den in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vertretenen beruflichen Vereinigungen eine Vereinbarung schließen.	rechtlichen Kommission gliedern der Arbeits- ur tungsfall den stellvert freiung zu gewähren. ² der Konföderation e r den in der Arbeits- und	retenden Mitgliedern Über den Umfang der F	Dienst stehenden Mit- nmission und im Vertre- Dienst- oder Arbeitsbe- reistellung soll der Rat in Niedersachsen mit mission vertretenen be-
(4) Spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gibt der Rat im Kirchlichen Amtsblatt der Evluth. Landeskirche Hannovers bekannt, dass die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission neu zu bilden ist.	Dienstrechtlichen Kom Kirchlichen Amtsblatt d	mission gibt der Rat c Ier Evangelisch-lutherisc	ler Konföderation im

Mitarbeitergesetz der	
Konföderation (MG)	

(Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig)

(Ev.-luth. Landeskirche Hannovers)

(Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg)

§ 17 Vertreter der Mitarbeiter

- (1) Die Vertreter der Mitarbeiter werden von den beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter entsandt.
- (2) Berufliche Vereinigung im Sinne der Vorschriften dieses Kirchengesetzes ist der freie, organisierte Zusammenschluss von Mitarbeitern, der auf Dauer angelegt und vom Wechsel seiner Mitglieder unabhängig ist und dessen Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder besteht. Berufliche Vereinigung ist auch ein Zusammenschluss mehrerer beruflicher Vereinigungen.
- (3) Die beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter, die innerhalb der Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe anzeigen, dass sie Vertreter in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsenden wollen, werden nach Ablauf dieser Frist unverzüglich darüber unterrichtet, welche anderen beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter sich an der Bildung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission beteiligen wollen.
- (4) Die beruflichen Vereinigungen verständigen sich jeweils untereinander über das Zahlenverhältnis der von ihnen zu entsendenden Vertreter der Mitarbeiter. Sie teilen dem Rat spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission das Ergebnis ihrer Verständigung mit und benennen die von ihnen zur Entsendung bestimmten Vertreter der Mitarbeiter und deren Stellvertreter für die neue Amtszeit. Dabei soll darauf geachtet werden, dass sich unter den Vertretern der Mitarbeiter Mitglieder aller an der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission beteiligten Kirchen befinden.

§ 5 Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft

- (1) Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft werden von Mitarbeiterverbänden und Gewerkschaften entsandt.
- (2) ¹Mitarbeiterverband im Sinne der Vorschriften dieses Kirchengesetzes ist der freie, organisierte Zusammenschluss von Mitarbeitenden, der auf Dauer angelegt und vom Wechsel seiner Mitglieder unabhängig ist und dessen Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder besteht. ²Mitarbeiterverband im Sinne des Satzes 1 ist auch ein Zusammenschluss mehrerer Mitarbeiterverbände.
- (3) Die **Mitarbeiterverbände und die Gewerkschaften**, die innerhalb der Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe anzeigen, dass sie Vertreter **und Vertreterinnen** in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsenden wollen, werden nach Ablauf dieser Frist unverzüglich darüber unterrichtet, welche anderen **Mitarbeiterverbände und Gewerkschaften** sich an der Bildung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission beteiligen wollen.
- (4) ¹Die **Mitarbeiterverbände und Gewerkschaften** verständigen sich jeweils untereinander über das Zahlenverhältnis der von ihnen zu entsendenden Vertreter **und Vertreterinnen** der **Mitarbeiterschaft**. ²Sie teilen dem Rat **der Konföderation** spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission das Ergebnis ihrer Verständigung mit und benennen die von ihnen zur Entsendung bestimmten Vertreter **und Vertreterinnen** der **Mitarbeiterschaft** und deren Stellvertreter **oder Stellvertreterinnen** für die neue Amtszeit. ³Dabei soll darauf geachtet werden, dass sich unter den **Vertreterinnen und** Vertretern der **Mitarbeiterschaft** Mitglieder aller an der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission beteiligten Kirchen befinden..

Mitarbeitergesetz der Konföderation (MG)

(Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig)

(Ev.-luth. Landeskirche Hannovers) (Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg)

ξ 18

Verfahren bei Nichteinigung und beim Ausscheiden einer beruflichen Vereinigung

- (1) Verständigen sich die beruflichen Vereinigungen nicht bis zum Ablauf der Frist nach § 17 Abs. 4 Satz 2 über die Besetzung ihrer Sitze in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission, können sie sich bis zum Ablauf der Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission auf einen Schlichter einigen; dieser hat die Entscheidung über das Zahlenverhältnis (§ 17 Abs. 4 Satz 1) innerhalb eines Monats nach Ablauf der Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission zu treffen.
- (2) Einigen sich die beruflichen Vereinigungen nicht bis zum Ablauf der Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission auf einen Schlichter, teilt die Geschäftsstelle der Konföderation dem Direktor der Schiedsstelle dies mit und legt ihm die Anzeige nach § 17 Abs. 3 vor. Der Direktor der Schiedsstelle entscheidet über das Zahlenverhältnis (§ 17 Abs. 4 Satz 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Geschäftsstelle; er hat den beruflichen Vereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Scheidet eine berufliche Vereinigung aus, so gibt ihr die Geschäftsstelle der Konföderation Gelegenheit, innerhalb von vier Wochen die Entscheidung rückgängig zu machen. Macht die berufliche Vereinigung ihre Entscheidung nicht rückgängig, verständigen sich die verbleibenden beruflichen Vereinigungen innerhalb von vier Wochen über die Besetzung der freigewordenen Sitze. Verstreicht diese Frist ergebnislos, so stehen die freigewordenen Sitze den verbleibenden Vereinigungen nach dem Verhältnis ihrer Sitze zur Verfügung.

§ 6

Verfahren bei Nichteinigung und beim Ausscheiden eines Mitarbeiterverbandes oder einer Gewerkschaft

- (1) Verständigen sich die **Mitarbeiterverbände und Gewerkschaften** nicht bis zum Ablauf der Frist nach § 5 Absatz 4 Satz 2 über die Besetzung ihrer Sitze in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission, können sie sich bis zum Ablauf der Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission auf einen Schlichter einigen; dieser hat die Entscheidung über das Zahlenverhältnis (§ 5 Absatz 4 Satz 1) innerhalb eines Monats nach Ablauf der Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission zu treffen.
- (2) ¹Einigen sich die Mitarbeiterverbände und Gewerkschaften nicht bis zum Ablauf der Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission auf einen Schlichter, teilt die Geschäftsstelle der Konföderation dem Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland dies mit und legt ihm oder ihr die Anzeige nach § 5 Absatz 3 vor. ²Der Präsident oder die Präsidentin des Kirchengerichtshofs entscheidet über das Zahlenverhältnis (§ 5 Absatz 4 Satz 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Geschäftsstelle unter Einbeziehung der von den Mitarbeiterverbänden und Gewerkschaften vorzulegenden Listen mit den Mitgliedern, die bei einem Anstellungsträger im Sinne des § 2 Absatz 2 Mitarbeitergesetz tätig sind; er oder sie hat den beruflichen Vereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) ¹Kündigt ein Mitarbeiterverband oder eine Gewerkschaft das Ausscheiden an, gibt die Geschäftsstelle der Konföderation ihm oder ihr Gelegenheit, innerhalb eines Monats von vier Wochen die Entscheidung rückgängig zu machen. ²Macht der Mitarbeiterverband oder die Gewerkschaft die Entscheidung nicht rückgängig und scheidet aus, verständigen sich die verbleibenden Mitarbeiterverbände und Gewerkschaften innerhalb eines Monats von vier Wochen über die Besetzung der freigewordenen Sitze. ³Verstreicht diese

Synopse. Fittal beiter gesetz (ADR Regeldingen) / Entw. Arbeits ecin	ioregeiungogeoetz ikire		
Mitarbeitergesetz der Konföderation (MG)	(Evluth. Landeskirche in Braunschweig)	(Evluth. Landeskirche Hannovers)	(EvLuth. Kirche in Oldenburg)
		ehen die freigewordenei nden und Gewerksch 1 Sitze zur Verfügung.	
§ 19 Vertreter der Dienstherren und Anstellungsträger	§ 7 Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger		stellungsträger
Die Vertreter der Dienstherren und Anstellungsträger werden auf Vorschlag der zuständigen obersten Behörden der beteiligten Kirchen vom Rat entsandt. Hierfür schlagen die zuständige oberste Behörde der Evluth. Landeskirche Hannovers fünf, die der Evluth. Landeskirche in Braunschweig und die der EvLuth. Kirche in Oldenburg je zwei Vertreter vor.	träger werden auf Vorschlag der zuständigen obersten Behörden de beteiligten Kirchen vom Rat der Konföderation entsandt. ² Hierfü schlagen die zuständige oberste Behörde der Evangelisch-lutherische		obersten Behörden der tion entsandt. ² Hierfür vangelisch-lutherischen elisch-lutherischen Lan- elisch-Lutherischen Kir-
§ 20 Amtszeit		§ 8 Amtszeit	
 (1) Die Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission beträgt fünf Jahre und beginnt jeweils am Tag nach dem Ende der vorhergehenden Amtszeit. Die Mitglieder bleiben bis zu Bildung der neuen Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission im Amt, längstens jedoch bis zu zwei Jahren*) nach Ablauf der Amtszeit. *) durch gesetzesvertretende Verordnungen ("anlassbezogen") von einem auf zwei Jahre verlängert; diese Verlängerung soll mit dem neuen ARRG-Kirchen wieder auf ein Jahr zurückgesetzt werden. 	beträgt fünf Jahre und vorhergehenden Amtsz neuen Arbeits- und Die	eit. ² Die Mitglieder bleil	ng nach dem Ende der ben bis zu Bildung der sion im Amt, längstens
(2) Die entsendenden Stellen können von ihnen entsandte Mitglieder und Stellvertreter jederzeit abberufen. Die Mitglieder und Stellvertreter sind abzuberufen, wenn die in § 16 Abs. 2 Satz 1 vorgeschriebene Voraussetzung nicht vorlag oder entfallen ist.	der und stellvertreter glieder und stellvertre		it abberufen. ² Die Mit- abzuberufen, wenn die
(3) Die erneute Entsendung bisheriger Mitglieder und Stellvertreter ist zulässig.	(3) Die erneute Entse tender Mitglieder ist z	endung bisheriger Mitgl zulässig.	ieder und stellvertre-
(4) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so wird von der	(4) ¹ Scheidet ein Mitg	lied oder ein stellvertr	etendes Mitglied aus,

Mitarbeitergesetz der	•
Konföderation (MG)	

(Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig)

(Ev.-luth. Landeskirche *Hannovers*)

(Ev.-Luth, Kirche *in Oldenburg*)

Stelle, die das Mitalied oder den Stellvertreter entsandt hatte, für die restliche Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ein neues Mitalied oder ein neuer Stellvertreter entsandt. Für ein ausgeschiedenes Mitglied tritt bis zur Neuentsendung eines Mitglieds der Stellvertreter stimmberechtigt ein.

(5) Einem im kirchlichen Dienst stehenden Mitglied darf während der Mitgliedschaft in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission von seinem Anstellungsträger nur wie einem Mitglied der Mitgrbeitervertretung gekündigt werden.

§ 21 Geschäftsführung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

- (1) Der Vorsitzende des Rates beruft die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission zu ihrer ersten Sitzung ein; ein Vertreter der Geschäftsstelle der Konföderation leitet diese bis zur Wahl des Vorsitzenden.
- (2) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission wählt je eines ihrer Mitglieder jeweils für die Dauer eines Jahres zum Vorsitzenden und ihrer Mitglieder jeweils für die Dauer eines Jahres zum oder zur Vorzum stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Gruppe der als Vertreter der Mitarbeiter entsandten Mitalieder einerseits und aus der Gruppe der als Vertreter der Dienstherren und Anstellungsträger entsandten Mitglieder andererseits zu wählen. Der stellvertretende Vorsitzende ist jeweils aus der Gruppe zu wählen, aus der der Vorsitzende nicht zu wählen war.
- Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission wird zu ihren Sitzungen von ihrem Vorsitzenden im Benehmen mit ihrem stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung eines Vorschlags für die Tagesordnung nach Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn schlags für die Tagesordnung nach Bedarf einberufen. ²Sie muss ein-

wird von der Stelle, die das Mitglied oder das stellvertretende Mitalied entsandt hatte, für die restliche Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied entsandt. ²Für ein ausgeschiedenes Mitglied tritt bis zur Neuentsendung eines Mitglieds das stellvertretende Mitalied stimmberechtigt ein.

(5) Einem im kirchlichen Dienst stehenden Mitglied darf während der Mitgliedschaft in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission von seinem Anstellungsträger nur wie einem Mitglied der Mitgrbeitervertretung gekündigt werden.

ξ9 Geschäftsführung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

- (1) Der oder die Vorsitzende des Rates der Konföderation beruft die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission zu ihrer ersten Sitzung ein: ein Vertreter oder eine Vertreterin der Geschäftsstelle der Konföderation leitet diese bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden.
- (2) ¹Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission wählt je eines sitzenden und zum oder zur stellvertretenden Vorsitzenden. ²Der oder die Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Gruppe der als Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft entsandten Mitglieder einerseits und aus der Gruppe der als Vertreter und Vertreterinnen der Dienstherren und Anstellungsträger entsandten Mitglieder andererseits zu wählen. ³Der **oder die** stellvertretende Vorsitzende ist jeweils aus der Gruppe zu wählen, aus der der oder die Vorsitzende nicht zu wählen war.
- ¹Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission wird zu ihren Sitzungen von ihrem oder ihrer Vorsitzenden im Benehmen mit ihrem oder ihrer stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung eines Vor-

Mitarbeitergesetz der Konföderation (MG)	(Evluth. Landeskirche in Braunschweig)	(Evluth. Landeskirche Hannovers)	(EvLuth. Kirche in Oldenburg)
es von mindestens fünf Mitgliedern unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Erforderliche Unterlagen sollen möglichst mit der Einladung versandt werden.	be der Beratungsgeger	es von mindestens fünf I nstände beantragt wird. it der Einladung versandt	³ Erforderliche Unterla-
(4) Jedes Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen vorzuschlagen.		Arbeits- und Dienstrech ie Tagesordnung der Sitz	
(5) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vertreter der Mitarbeiter sowie mindestens sechs Vertreter der Dienstherren und Anstellungsträger, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stimmberechtigten gefasst. Die Vertreter der Mitarbeiter geben ihre Stimmen einheitlich durch einen Sprecher ab. Der Sprecher der Mitarbeiter wird zur Abgabe der Stimmen durch einen Beschluss der Vertreter der Mitarbeiter ermächtigt, der zuvor mit mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Vertreter der Mitarbeiter außerhalb der Sitzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gefasst wird.	wenn mindestens sechs terschaft sowie minde Dienstherren und Anste de oder der oder die Beschlüsse werden r Stimmberechtigten gef Mitarbeiterschaft geb cher oder eine Sprec wird zur Abgabe der Sti Vertreterinnen der I mindestens zwei Drittel treterinnen der Mita	Dienstrechtliche Kommisse Vertreter und Vertrete stens sechs Vertreter und ellungsträger, darunter de stellvertretende Vorsitz init der Mehrheit der fasst. ³ Die Vertreter und ben ihre Stimmen einheit herin ab. ⁴ Der Sprecher immen durch einen Besch ditarbeiterschaft ermälln der gesetzlichen Zahl orbeiterschaft außerhall chen Kommission gefassi	erinnen der Mitarbei- nd Vertreterinnen der er oder die Vorsitzen- zende, anwesend sind. gesetzlichen Zahl der d Vertreterinnen der clich durch einen Spre- oder die Sprecherin nluss der Vertreter und ichtigt, der zuvor mit der Vertreter und Ver- o der Sitzung der Ar-
(6) Der Wortlaut der Beschlüsse ist in eine Niederschrift aufzunehmen; sie ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.	men; sie ist von dem d	Beschlüsse ist in eine I oder der Vorsitzenden u nrerin zu unterschreiben	nd dem Protokollführer
(7) Die Sitzungen der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission sind nicht öffentlich. Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission kann zu ihren Sitzungen sachkundige Berater hinzuziehen.	sind nicht öffentlich. 2	er Arbeits- und Dienstr Die Arbeits- und Dienst n Sachkundige berate n	rechtliche Kommission
(8) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.	(8) Die Arbeits- und I schäftsordnung geben.	Dienstrechtliche Kommiss	sion kann sich eine Ge-
(9) Die Mitglieder der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission erhalten Reisekostenvergütung nach den für die Evluth. Landeskirche Hannovers geltenden Bestimmungen.	erhalten Reisekostenv	er Arbeits- und Dienstro vergütung nach den e Hannovers geltenden E	für die Evangelisch-

Synopse: Fittal beiter gesetz (ADR Regelungen) / Entw. Al beitsrech	siegelungsgesetz-kniche	
Mitarbeitergesetz der Konföderation (MG)	(Evluth. Landeskirche in Braunschweig)(Evluth. Landeskirche Hannovers)(EvLuth. Kirche in Oldenburg)	
(10) Die Geschäftsstelle der Konföderation führt die Geschäfte der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission. Die Kosten der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission einschließlich der Kosten, die durch Hinzuziehung von Beratern entstehen, trägt die Konföderation.	(10) ¹ Die Geschäftsstelle der Konföderation führt die Geschäfte der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission. ² Die Kosten der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission einschließlich der Kosten, die durch Hinzuziehung von Beratern Sachkundigen gemäß Absatz 7 entstehen, trägt die Konföderation.	
§ 22 Verfahren	§ 10 Verfahren	
werden. Abweichungen hiervon beschließt die Arbeits- und Dienst- rechtliche Kommission im Einzelfall. Wird über einen Antrag nicht in-	Dienstrechtliche Kommission im Einzelfall. ³ Wird über einen Antrag nicht innerhalb von sechs Monaten entschieden und hat die Arbeits und Dienstrechtliche Kommission nicht die Weiterbehandlung be ie schlossen, können mindestens sechs Vertreter und Vertreterin	
	(2) ¹ Ist die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, kann sie mit Zustimmung mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder die Angelegenheit der Schlichtungskommission zur Entscheidung vorlegen (Abschnitt 4). Abschnitt 3	
2. Aufgaben der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	Aufgaben der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	
§ 23 Mitwirkung bei der Vorbereitung von öffentlich-rechtlichen Regelungen	§ 11 Mitwirkung bei der Vorbereitung von öffentlich-rechtlichen Re- gelungen	
(1) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission wirkt bei der Vorbereitung von Regelungen der Konföderation und der beteiligten Kirchen mit, die die kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen	(1) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission wirkt bei der Vorbereitung von Regelungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, der Evangelisch-lutherischen Landes-	

Mitarbeitergesetz der Konföderation (MG)	(Evluth. Landeskirche in Braunschweig)(Evluth. Landeskirche Hannovers)(EvLuth. Kirche in Oldenburg)	
Dienstverhältnisse betreffen.	kirche Hannovers und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg mit, die die kirchengesetzlich geregelten öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisse betreffen und von arbeitsrechtlicher Bedeutung sind.	
dies der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission mitgeteilt und die	chen eine Regelung nach Absatz 1 für erforderlich, wird dies der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission mitgeteilt und die beabsichtigte Regelung erörtert. ² Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission kann ihrerseits Regelungen anregen; Satz 1 gilt entsprechend. ³ Die zuständige oberste Behörde kann Mitglieder der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission, die ihr als Vertreter und Vertreterinnen der	
Synode der Konföderation oder das nach näherer Bestimmung der be-	über das Ergebnis der Erörterung nach Absatz 2, soweit das Organ über das Regelungsvorhaben zu entscheiden hat. ² Eine Stellungnahme	
(4) Bei Regelungen, die die Rechtsstellung der Pfarrerschaft betref- fen, ist auch die Stellungnahme der Gesamtpfarrvertretung oder der Pfarrervertretung der jeweils beteiligten Kirche mitzuteilen.		
(5) Grundsatzfragen des kirchlichen Dienstrechts sind zu erörtern, wenn dies als notwendig angesehen wird; Absatz 2 gilt entsprechend.	(5) Grundsatzfragen des kirchlichen Dienstrechts sind zu erörtern, wenn dies als notwendig angesehen wird; Absatz 2 gilt entsprechend.	
§ 24 Mitwirkung bei der Vorbereitung sonstiger Regelungen	§ 12 Mitwirkung bei der Vorbereitung sonstiger Regelungen	
Die Vorschriften des § 23 sind auf andere Regelungen, die die Dienstverhältnisse von privatrechtlich Beschäftigten betreffen und nicht Gegenstand der Dienstvertragsordnung sind, entsprechend anzuwenden.	Die Vorschriften des § 11 sind auf andere Regelungen, die die Arbeits verhältnisse von privatrechtlich Beschäftigten betreffen und nicht Gegenstand der Dienstvertragsordnung oder einer anderen Arbeitsrechtsregelung sind, entsprechend anzuwenden.	

Mitarbeitergesetz der
Konföderation (MG)

(Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig)

(Ev.-luth. Landeskirche Hannovers)

(Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg)

§ 25

Ausschuss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

- (1) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission kann durch einstimmig gefassten Beschluss einen Ausschuss einsetzen, der anstelle der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission abschließend die Aufgaben gemäß §§ 23 und 24 wahrnimmt. Dem Ausschuss gehört jeweils die gleiche Anzahl von Vertretern der Dienstherren und Anstellungsträger sowie von Vertretern der beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter an, höchstens jedoch acht Mitglieder. Diese müssen zugleich Mitglieder der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission sein.
- (2) Die Amtszeit des Ausschusses endet mit der Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission; diese kann den Ausschuss durch Beschluss auch vor dem Ende der Amtszeit auflösen.
- (3) Für den Ausschuss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gelten im Übrigen die Vorschriften über die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsprechend.

§ 26 Zustandekommen der Dienstvertragsordnung

- (1) Die Dienstvertragsordnung enthält die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen über den Abschluss von Dienstverträgen zwischen den Anstellungsträgern und ihren nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten Mitarbeitern. (1)
- (2) Die Dienstvertragsordnung wird unbeschadet der Vorschriften des § 29 von der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission beschlossen und geändert.
- (3) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission wird auf Grund von (3)

§ 13

Ausschuss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

- (1) ¹Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission kann durch einstimmig gefassten Beschluss einen Ausschuss einsetzen, der anstelle der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission abschließend die Aufgaben gemäß §§ 11 und 12 wahrnimmt. ²Dem Ausschuss gehört jeweils die gleiche Anzahl von **Vertreterinnen und** Vertretern der beruflichen Vereinigungen **Mitarbeiterschaft** sowie von **Vertreterinnen und** Vertretern der Dienstherren und Anstellungsträger an, höchstens jedoch acht Mitglieder. ³Diese müssen zugleich Mitglieder der Arbeitsund Dienstrechtlichen Kommission sein.
- (2) Die Amtszeit des Ausschusses endet mit der Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission; diese kann den Ausschuss durch Beschluss auch vor dem Ende der Amtszeit auflösen.
- (3) Für den Ausschuss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gelten im Übrigen die Vorschriften über die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsprechend.

§ 14

Zustandekommen der Dienstvertragsordnung und weiterer Arbeitsrechtsregelungen

- (1) Die Dienstvertragsordnung **und die weiteren Arbeitsrechtsregelungen** enthalten die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen über den Abschluss von Dienstverträgen zwischen den Anstellungsträgern und ihren nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten **Mitarbeiterinnen und** Mitarbeitern.
- (2) Die Dienstvertragsordnung **und die weiteren Arbeitsrechtsregelungen** werden unbeschadet der Vorschriften des **Abschnitts 4** von der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission beschlossen und geändert.
- (3) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission wird aufgrund

Mitarbeitergesetz der
Konföderation (MG)

(Ev.-luth. Landeskirche *in Braunschweig*)

(Ev.-luth. Landeskirche *Hannovers*)

(Ev.-Luth, Kirche *in Oldenburg*)

Vorlagen einer der in ihr vertretenen beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter, des Rates, der zuständigen obersten Behörde einer der beteiligten Kirchen oder auf Grund eigenen Beschlusses tätig.

- (4) Ein Beschluss über die Dienstvertragsordnung, über ihre Änderung und über das Unterlassen einer Änderung wird den in der Arbeitsund Dienstrechtlichen Kommission vertretenen beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter, dem Rat und den zuständigen obersten Behörden der beteiligten Kirchen zugeleitet. Erhebt keine dieser Stellen innerhalb eines Monats bei der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission Einwendungen gegen den Beschluss, so veranlasst die Geschäftsstelle der Konföderation die Bekanntmachung in den amtlichen Verkündungsblättern der beteiligten Kirchen.
- (5) Werden innerhalb der Frist nach Absatz 4 Satz 2 Einwendungen erhoben, so verhandelt und beschließt die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission spätestens nach drei Monaten erneut und teilt diesen Beschluss den in Absatz 4 Satz 1 genannten Stellen mit. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission kann die Dreimonatsfrist nach Satz 1 durch Beschluss verlängern.
- (6) Werden auch gegen den nach Absatz 5 gefassten Beschluss fristgemäß Einwendungen von einer der in Absatz 4 Satz 1 genannten Stellen erhoben, so wird unverzüglich das Schlichtungsverfahren nach den Vorschriften des § 29 eingeleitet.

§ 27 Anwendung vom im Land Niedersachsen geltenden Bestimmungen

(1) Sofern in der Dienstvertragsordnung festgelegt ist, dass für den (1) Sofern in der Dienstvertragsordnung festgelegt ist, dass für den öffentlichen Dienst im Land Niedersachsen geltende Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden sind, werden Änderungen solcher im Land Niedersachsen geltender Bestimmungen für derungen solcher im Land Niedersachsen geltender Bestimmungen für die Konföderation und für die beteiligten Kirchen nur wirksam, wenn die beteiligten Kirchen nur wirksam, wenn die Arbeits- und Dienst-

von Vorlagen einer der in ihr vertretenen Mitarbeiterverbände und Gewerkschaften, der zuständigen obersten Behörde einer der beteiligten Kirchen oder aufgrund eigenen Beschlusses tätig.

- (4) ¹Ein Beschluss über die Dienstvertragsordnung **oder eine ande**re Arbeitsrechtsregelung über die Änderung oder über das Unterlassen einer Änderung wird den in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vertretenen Mitarbeiterverbänden und Gewerkschaften und den zuständigen obersten Behörden der beteiligten Kirchen zugeleitet. ²Erhebt keine dieser Stellen innerhalb eines Monats bei der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission Einwendungen gegen den Beschluss, so veranlasst die Geschäftsstelle der Konföderation die Bekanntmachung in den amtlichen Verkündungsblättern der beteiligten Kirchen.
- (5) ¹Werden innerhalb der Frist nach Absatz 4 Satz 2 Einwendungen erhoben, verhandelt und beschließt die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission spätestens nach drei Monaten erneut und teilt diesen Beschluss den in Absatz 4 Satz 1 genannten Stellen mit. ²Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. ³Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission kann die Dreimonatsfrist nach Satz 1 durch Beschluss verlängern.
- (6) Werden auch gegen den nach Absatz 5 gefassten Beschluss fristgemäß Einwendungen von einer der in Absatz 4 Satz 1 genannten Stellen erhoben, wird unverzüglich das Schlichtungsverfahren nach den Vorschriften des Abschnitts 4 eingeleitet.

§ 15 Anwendung vom im Land Niedersachsen geltenden Bestimmungen

öffentlichen Dienst im Land Niedersachsen geltende Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden sind, werden Än-

Synopse. Mitarbeitergesetz (ADK-Regelungen) / Entw. Arbeitsrechtsregelungsgesetz-Kirche			
Mitarbeitergesetz der Konföderation (MG)	(Evluth. Landeskirche in Braunschweig)	(Evluth. Landeskirche Hannovers)	(EvLuth. Kirche in Oldenburg)
die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission dies auf Antrag einer berechtigten Stelle (§ 26 Absatz 3) beschließt.	rechtliche Kommission Absatz 3) beschließt.	dies auf Antrag einer be	erechtigten Stelle (§ 14
(2) Wird ein Antrag nach Absatz 1 gestellt, gelten für das weitere Verfahren die Vorschriften über die Änderung der Dienstvertragsordnung entsprechend.		nach Absatz 1 gestellt, ften über die Änderung	
	Verbindliche	Abschnitt 4 e Konfliktlösung durch	Schlichtung
3. Schlichtung § 28 Benennung und rechtliche Stellung der Mitglieder der Schlichtungs- kommission		§ 16 nission, Zusammensetz Stellung der Mitgliede	
 (1) Die Vertreter der Dienstherren und Anstellungsträger sowie die Vertreter der beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter in der Arbeitsund Dienstrechtlichen Kommission benennen innerhalb eines Monats nach Einleitung der Schlichtung für das jeweilige Verfahren je einen Schlichter sowie je vier Beisitzer als Mitglieder für die Schlichtungskommission. Über die Benennung der Beisitzer verständigen sich die Dienstherren und Anstellungsträger einerseits sowie die beruflichen Vereinigungen andererseits untereinander. (2) In gleicher Weise werden für die Schlichter und die Beisitzer Stellvertreter benannt, die ebenfalls die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllen müssen. 	und des § 14 Absatz den. (2) ¹Die Vertreter ur gen der Mitarbeiter Mi treterinnen der Diens und Dienstrechtlichen nach Einleitung der Sc Schlichter oder eine S zerinnen (beisitzenc tungskommission. ²Übe verständigen sich die N Vereinigungen Mitarbe Vertreterinnen der B untereinander. (3) In gleicher Weise und die Beisitzer beisi oder eine Stellvertre	es § 10 Absatz 1 Satz 2 6 ist eine Schlichtung 2 6 ist eine Schlichtung 2 6 ist eine Schlichtung 2 6 istersen und Anstellung 3 6 Kommission benennen 2 6 Kommission benennung der beiter die Benennung der beiterschaft einerseits schienstherren und Anstellung 2 6 Kommission benannt, der oder 2 6 Kommission benannt	beruflichen Vereinigun- die Vertreter und Ver- sträger in der Arbeits- innerhalb eines Monats lige Verfahren je einen er Beisitzer und Beisit- glieder für die Schlich- eisitzenden Mitglieder rinnen der beruflichen owie die Vertreter und ungsträger andererseits r und Schlichterinnen weils ein Stellvertreter er die ebenfalls die Vo-

Mitarbeitergesetz der Konföderation (MG)	(Evluth. Landeskirche in Braunschweig)	(Evluth. Landeskirche Hannovers)	(EvLuth. Kirche in Oldenburg)
(3) Die Schlichter und die Beisitzer müssen zu kirchlichen Ämtern in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter können nur benannt werden, wenn sie nicht einem Rechtsprechungs- oder Schiedsorgan der Konföderation oder einer der beteiligten Kirchen angehören. Der Schlichter und sein Stellvertreter dürfen nicht Mitglied oder Stellvertreter in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission sein.	hängig und an Weisu chen Ämtern in einer Deutschland wählbar so Schlichtungskommis der Arbeitsgemeinsc mitarbeitet. ⁴ Die Mitg einem Rechtsprechung einer der beteiligten Ki	der Schlichtungskom ingen nicht gebunden. der Gliedkirchen der E ein. ³ Ausnahmsweise d sion sein, wer einer Ki haft Christlicher Kirch lieder der Schlichtungsko s- oder Schiedsorgan o rchen angehören oder M n der Arbeits- und Die	² Sie müssen zu kirchlivangelischen Kirche in arf auch Mitglied der rche angehört, die in en in Niedersachsen ommission dürfen nicht ler Konföderation oder litglied oder stellver-
	tretung sollen die Be schen Richtergesetz	und Schlichterrinnen s efähigung zum Richter besitzen. ² Sie dürfen i en oder der Diakonie	amt nach dem Deut- nicht im Dienst einer
(4) Werden Mitglieder der Schlichtungskommission oder Stellvertreter nicht innerhalb der Frist nach Absatz 1 benannt, so beruft der Direktor der Schiedsstelle die fehlenden Mitglieder oder Stellvertreter.	ter nicht innerhalb der dent oder die Präsid	r der Schlichtungskomm Frist nach Absatz 1 ben entin des Kirchengeric utschland die fehlender	annt, beruft der Präsi- chtshofs der Evange-
(5) Ein Mitglied der Schlichtungskommission oder ein Stellvertreter scheidet aus seinem Amt aus, wenn die Voraussetzung nach Absatz 3 wegfällt. Schiedet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so ist entsprechend Satz 1 ein Nachfolger zu berufen.	tung scheidet aus den	Schlichtungskommission Amt aus, wenn die Vo et ein Mitglied oder eine trufen benennen .	oraussetzung nach Ab-
(6) Die Mitglieder der Schlichtungskommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten Reisekostenersatz nach den für die Evluth. Landeskirche Hannovers geltenden Bestimmungen. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, die der Rat allgemein regelt.	ehrenamtlich aus. ² Sie Evangelisch-lutherische	der Schlichtungskommiss erhalten Reisekostenverg Landeskirche Hannove fwandsentschädigung, d relt.	gütung nach den für die ers geltenden Bestim-
(7) Die Kosten der Schlichtung trägt die Konföderation.	(9) Die Kosten der S	Schlichtung trägt die Kon	föderation.

Mitarbeitergesetz der	
Konföderation (MG)	

(Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig)

(Ev.-luth. Landeskirche Hannovers)

(Ev.-Luth, Kirche *in Oldenburg*)

ξ 29 Vermittlungsverfahren

- der Beschluss und die Einwendungen zunächst den Schlichtern zur Durchführung einer Vermittlung vorgelegt.
- (2) Die Schlichter erarbeiten einen Vermittlungsvorschlag in nichtöffentlicher Sitzung; dabei sind sie nicht an die Anträge gebunden, die in der streitigen Sache in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gestellt wurden. Sie sollen zuvor den zu Einwendungen berechtigten Stellen (§ 26 Abs. 4) sowie den Mitgliedern der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (3) Die Schlichter teilen der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission binnen eines Monats nach Einleitung des Vermittlungsverfahrens das Ergebnis der Vermittlung nach Absatz 2 mit. Konnten sich die Schlichter nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen, teilen sie dies unter Beifügung ihrer Voten mit.
- (4) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission verhandelt und beschließt unverzüglich über das Vermittlungsergebnis. Bei ihrer Entscheidung ist sie jedoch nicht an den Vermittlungsvorschlag oder die Voten gebunden.
- (5) Die Geschäftsstelle der Konföderation teilt den Beschluss nach Absatz 4 den zu Einwendungen berechtigten Stellen (§ 26 Abs. 4) mit. Erhebt keine dieser Stellen binnen eines Monats nach Mitteilung Einwendungen, so ist der Beschluss verbindlich und das Verfahren beendet. Die Geschäftsstelle der Konföderation veranlasst die Bekanntmachung der Regelung, die sich aus dem Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ergibt, in den amtlichen Verkündungsblättern der Kirchen.
- (6) Werden Einwendungen erhoben, so wird das Verfahren nach § 29a fortgesetzt.

§ 17 Vermittlungsverfahren

- (1) Im Fall des § 22 wird der Antrag, im Fall des § 26 Abs. 6 werden (1) Im Fall des § 10 wird der Antrag, im Fall des § 14 Absatz 6 werden der Beschluss und die Einwendungen zunächst den Schlichterinnen und Schlichtern zur Durchführung einer Vermittlung vorgelegt.
 - (2) ¹Die Schlichter **und Schlichterinnen** erarbeiten einen Vermittlungsvorschlag in nichtöffentlicher Sitzung; dabei sind sie nicht an die Anträge gebunden, die in der streitigen Sache in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gestellt wurden. ²Sie sollen zuvor den zu Einwendungen berechtigten Stellen (§ 14 Absatz 4) sowie den Mitgliedern der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
 - (3) ¹Die Schlichter/**Schlichterinnen** teilen der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission binnen eines Monats nach Einleitung des Vermittlungsverfahrens zeitnah das Ergebnis der Vermittlung nach Absatz 2 mit. ²Konnten sich die Schlichter **und Schlichterinnen** nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen, teilen sie dies unter Beifügung ihrer Voten mit.
 - (4) ¹Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission verhandelt und beschließt unverzüglich über das Vermittlungsergebnis. ²Bei ihrer Entscheidung ist sie jedoch nicht an den Vermittlungsvorschlag oder die Voten gebunden.
 - (5) ¹Die Geschäftsstelle der Konföderation teilt den Beschluss nach Absatz 4 den zu Einwendungen berechtigten Stellen (§ 14 Absatz 4) mit. ²Erhebt keine dieser Stellen binnen eines Monats nach Mitteilung Einwendungen, ist der Beschluss verbindlich und das Verfahren beendet. ³Die Geschäftsstelle der Konföderation veranlasst die Bekanntmachung der Regelung, die sich aus dem Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ergibt, in den amtlichen Verkündungsblättern der Kirchen.
 - Werden Einwendungen erhoben, so wird das Verfahren nach § 18

Mitarbeitergesetz der Konföderation (MG)	(Evluth. Landeskirche in Braunschweig)	(Evluth. Landeskirche Hannovers)	(EvLuth. Kirche in Oldenburg)
	fortgesetzt.		
§ 29a Schlichtungsverfahren	Verfahren	§ 18 vor der Schlichtungsko	ommission
(1) Die Schlichtungskommission tritt im Fall des § 29 Abs. 6 unverzüglich zusammen.	(1) Die Schlichtungsk verzüglich zusammen.	commission tritt im Fall d	les § 17 Absatz 6 un-
(2) Der Schlichtungskommission gehören die beiden Schlichter und die acht Beisitzer an (§ 28 Abs. 1). Zu Beginn der ersten Sitzung wird durch Los bestimmt, welcher der beiden Schlichter stimmberechtigt ist und welcher beratend teilnimmt. Bis zur Bestimmung des stimmberechtigten Schlichters leitet ein Vertreter der Geschäftsstelle der Konföderation die Sitzung.	Schlichterinnen sow (§ 16 Absatz 2). ² Zu stimmt, welcher der stimmberechtigt ist und zur Bestimmung der stimmberechtigten Sch terin der Geschäftsstel berechtigte Schlichte	kommission gehören die ie die acht Beisitzer un Beginn der ersten Sitzu beiden Schlichter oder dwelche oder welcher bestimmberechtigten Slichters leitet ein Vertreille der Konföderation die er oder die stimmbere Vorsitzende der Schlie	nd Beisitzerinnen an ng wird durch Los be- welche Schlichterin eratend teilnimmt. ³ Bis chlichterin oder des ter oder eine Vertre- Sitzung. ⁴ Der stimm- echtigte Schlichterin
(3) Die Schlichtungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Beisitzer und die Schlichter anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Schlichtungskommission gefasst; Stimmenthaltung ist unzulässig. In den Beschlüssen ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelungen zu bestimmen.	Mehrheit ihrer Mitgl oder dessen oder d	gskommission ist besc ieder, darunter der o leren Stellvertretung, sion beschließt mit de	der die Vorsitzende anwesend ist. ² Die
	kommission in den zung. ² Ist die Schlicl	on Absatz 3 entscheid Fällen des § 10 Absa ntungskommission tro ndig besetzt, gilt Absat	tz 2 in voller Beset- tz ordnungsgemäßer
(4) Die Schlichtungskommission gibt den zu Einwendungen berechtigten Stellen (§ 26 Abs. 4) und den Mitgliedern der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission Gelegenheit zur Stellungnahme, erörtert auf deren Wunsch die Einwendungen mit ihnen und berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Die Schlichtungskommission ist	tigten Stellen (§ 14 Al Dienstrechtlichen Komr auf deren Wunsch die	Einwendungen mit ihne	edern der Arbeits- und Stellungnahme, erörtert en und berät und ent-

Mitarbeitergesetz der Konföderation (MG)	(Evluth. Landeskirche in Braunschweig)	(Evluth. Landeskirche Hannovers)	(EvLuth. Kirche in Oldenburg)
nur befugt, im Rahmen der zuletzt in Bezug auf den Verhandlungsgegenstand in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gestellten Anträge zu entscheiden.	nur befugt, im Rahmen genstand in der Arbeits Anträge zu entscheiden.	- und Dienstrechtlichen	
(5) Die Schlichtungskommission soll ihre Entscheidung innerhalb von zwei Monaten treffen.	(6) Die Schlichtungskommission soll ihre Entscheidung innerhalb vo zwei Monaten treffen.		
	fahren sind verbindli	enden Entscheidungen ch. ² Sie haben die Wi und Dienstrechtlichen	rkung von Entschei-
(6) Der Wortlaut der Beschlüsse der Schlichtungskommission ist in eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Schlichtern zu unterschreiben ist. Die Niederschrift sowie eine Mitteilung über das Abstimmungsverhältnis ist der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission zuzuleiten.			
(7) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission hat innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift und der Mitteilung über das Abstimmungsverhältnis die Verhandlung über die Entscheidung der Schlichtungskommission aufzunehmen.			
(8) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission kann den Beschluss der Schlichtungskommission binnen drei Monaten übernehmen, ändern oder ablehnen. Kommt es innerhalb dieser Frist nicht zu einer Beschlussfassung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission, so wird der Beschluss der Schlichtungskommission verbindlich, wenn er mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Schlichtungskommission getroffen worden ist. Ist dies nicht der Fall, gilt der ursprünglich gestellte Antrag als abgelehnt; damit ist das Schlichtungsverfahren beendet.			
(9) Die Geschäftsstelle der Konföderation veranlasst die Bekanntmachung der Regelung, die sich aus dem Schlichtungsverfahren ergibt, in den amtlichen Verkündungsblättern der Kirchen.	(8) Die Geschäftsstelle chung der Regelung, die den amtlichen Verkündu		ngsverfahren ergibt, in

Mitarbeitergesetz der Konföderation (MG)	(Evluth. Landeskirche in Braunschweig) (Evluth. Landeskirche Hannovers) (EvLuth. Landeskirche in Older	
	Abschnitt 5 Übergangsregelungen	
	§ 19 Erstmalige Bildung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	
	(1) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission ist nach lungen dieses Kirchengesetzes erstmals zum 1. Novembe bilden.	
	(2) ¹ Sofern am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes kein und Dienstrechtliche Kommission besteht, finden abweicher satz 1 die Regelungen dieses Kirchengesetzes über die Bildu Zusammensetzung der Arbeit- und Dienstrechtlichen Komn dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes Anwendung. ² Di der nach Satz 1 gebildeten Arbeits- und Dienstrechtlichen Kendet mit Ablauf des 31. Mai 2023.	nd von Ab- ng und die nission mit e Amtszeit
	§ 20 Anhängige Schlichtungsverfahren	
	Auf Schlichtungsverfahren, die am 31. Dezember 2017 anhafinden weiterhin die Regelungen der Abschnitts IV Unterdes Mitarbeitergesetzes der Konföderation evangelischer Niedersachsen in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fawendung.	abschnitt 3 Kirchen in
	<u>Artikel 4</u> Inkrafttreten	
	Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.	